

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen der Firma „Reifenhandel Otmar Hafner, Im Grund 2, Orsingen-Nenzingen.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mein Betrieb arbeitet ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen meiner Lieferanten und Abnehmer sind für mich auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Lieferung

Lieferfristen sollen schriftlich vereinbart werden. Halte ich verbindlich vereinbarte Lieferfristen nicht ein und habe ich dies zu vertreten, so wird dem Kunden auf Schadenersatz gehaftet, sofern er den Schaden nachweist. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Wird Ware auf Verlangen eines Kunden versandt, der Unternehmer ist, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Ware dem mit der Ausführung der Versendung Beauftragten übergeben wurde (Versendungskauf).

3. Preise

Bei Geschäften mit Verbrauchern gelten die Preise des Tages des Vertragsschlusses. Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, bin ich berechtigt, Preiserhöhungen weiterzugeben, vor allem solche, die sich aus der Erhöhung meines Einkaufspreise oder Lohnkostenerhöhungen ergeben. Übersteigt die Preiserhöhung 10% des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Bei Geschäften mit Unternehmern besteht bis zum Lieferungstag bei wesentlichen Kostenänderungen die Berechtigung, über Preiserhöhungen zu verhandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Erhöhungen um solche im Bereich Material und Lohn handelt. Das Recht auf Preiserhöhung ist ausgeschlossen, wenn Lieferverzögerungen nachweislich allein in meinem Verantwortungsbereich liegt.

4. Zahlung

Meine Forderungen sind sofort bei Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig. Eine Pflicht zur Annahme von Schecks, Wechsel oder Kreditkarten besteht nicht. Werden diese entgegengenommen, dann geschieht dies nur erfüllungshalber.

Es besteht die Berechtigung, bei Verzug von Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5%punkten über Basiszinssatz, bei Geschäften mit Unternehmern Zinsen in Höhe von 8%punkten über Basiszins geltend zu machen. Die Forderung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als von mir geltend gemacht.

Mahnkosten dürfen je Mahnung mit 5,50 EURO angesetzt werden. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, außer, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Für den Fall, dass Bankeinzugsverfahren und/oder Lastschriftermächtigung vereinbart ist, verzichtet der Kunde hiermit gegenüber meinem Betrieb und seinen Banken auf die Dauer unserer Geschäftsverbindung

und während der Geltung der Vereinbarung zum Bankeinzugsverfahren auf sein ihm gegenüber seinen Banken zustehendes Recht, Belastungen zu widerrufen. Diesen Verzicht wird der Kunde seinen Banken mitteilen und mich hierüber auf Verlangen informieren.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an von mir gelieferter Ware bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Zahlung. Bei Geschäften mit Unternehmern gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit mir erfüllt sind.

Für Geschäfte mit Unternehmern gelten folgende weitere Bestimmungen: Der Unternehmer-Kunde ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang grundsätzlich berechtigt, jedoch nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

Die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Geschäftspartner entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an mich ab, im Weiterverarbeitungsfall einschließlich des Veredelungsanteils. Ich werde die Abtretung nicht offen legen, außer, mein Kunde ist mit einer fälligen Forderung mindestens 2 Wochen in Verzug oder er hat eine mir erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde, seinen Geschäftspartnern die mir erteilte Abtretung von sich aus anzuzeigen und mir oder meinem Steuerberater unverzüglich seine vollständige Debitorenliste vorzulegen.

Zur Feststellung der Namen und Anschriften der Geschäftspartner meines Kunden habe ich oder mein Steuerberater in diesem Fall das Recht auf Einsichtnahme in seine Bücher.

Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen aus meinen Rechnungen nachhaltig um mehr als 10%, so werde ich auf Verlangen meines Kunden Sicherheiten nach meiner eigenen Wahl freigeben.

Erfüllt mein Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht, bin ich berechtigt, die von mir gelieferte Ware, montiert oder unmontiert, jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Mein Kunde räumt mir ausdrücklich das Recht ein, meine Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen, einschließlich der Berechtigung zur Demontage. Der jeweilige Besitzer der Ware ist vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Ware an mich herauszugeben.

Mein Kunde ist nur solange zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware berechtigt, bis ich von dem mir vorbehaltenen Eigentum Gebrauch mache und dadurch vom Vertrag zurücktrete. Bei Zurücknahme von Vorbehaltsware wird eine Gutschrift in Höhe des Tageswertes erteilt.

6. Sachmängelhaftung

Im Rahmen der folgenden Bedingungen besteht eine Sachmängelhaftung wie folgt:

- auf die Dauer von 2 Jahren für neue Ware (Pkw-Reifen und Lkw-Reifen)
- auf die Dauer eines Jahres für runderneuerte Pkw-Reifen und runderneuerte Lkw-Reifen
- auf die Dauer eines Jahres für gebrauchte Ware.

Die Sachmängelhaftungsfristen berechnen sich jeweils ab Ablieferung (Eingang beim Kunden) der Ware an meinen Kunden.

Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Ein Reifen, für den Sachmängelhaftung beansprucht wird, soll mir zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Reklamationsformular übersandt oder persönlich übergeben werden, um durch mich die Überprüfung der Beanstandung des Kunden zu ermöglichen.

Bei Ablehnung des Sachmängelhaftungsanspruchs werde ich den beanstandeten Reifen auf eigene Kosten an den Kunden zurücksenden oder zurück übergeben, wenn der Kunde das innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung verlangt. Mängel sollen nach Möglichkeit kurzfristig gerügt werden.

Bei Geschäften mit Unternehmern müssen offenkundige Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung (Eingang beim Kunden) schriftlich gerügt werden, nicht offenkundige Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefristen gilt die von mir gelieferte Ware als genehmigt. Sachmängelhaftungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche nach § 437 Ziffer 3 BGB, sofern mich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der Sachmängelhaftungsanspruch ist bei Geschäften mit Verbrauchern nach Wahl des Kunden auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Geschäften mit Unternehmern haben wir das Recht, zwischen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu wählen.

Sollten zwei Versuche der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) zu erklären.

Bei Geschäften mit Unternehmern bin ich berechtigt, bei Ersatzlieferungen eine entsprechend dem Abnutzungsgrad des reklamierten Reifens geringere Gutschrift zu erteilen oder geringere Zahlung zu leisten. Hier hat der Kunde die Wahl zwischen Gutschrift und Zahlung.

Sachmängelhaftungsansprüche gegen mich sind ausgeschlossen, wenn Mängel, Beeinträchtigungen oder Schäden ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass

- a) die von mir gelieferte Ware von anderen repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde,
 - b) die Fabriknummer, das Fabrikationszeichen oder sonst auf der Ware dauerhaft angebrachte Zeichen nicht mehr vorhanden oder verändert, insbesondere unkenntlich gemacht worden sind,
 - c) bei Reifen der vorgeschriebene Luftdruck nachweislich nicht eingehalten wurde,
 - d) Reifen einer vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt waren, insbesondere durch Überschreiten der für die Reifengröße und Reifenart zulässigen Belastung und der zugeordneten Fahrgeschwindigkeit,
 - e) Reifen nach Montage durch unrichtige Radstellung schadhaft wurden oder durch andere Störungen im Radlauf (z.B. dynamische Unwucht) in ihrer Leistung beeinträchtigt wurden,
 - f) Reifen auf einer ihnen nicht zugeordneten, nicht lehrhaltigen, rostigen oder sonst mangelhaften Felge montiert werden,
 - g) Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder Erhitzung ausgesetzt worden sind,
 - h) bei einem Radwechsel die Radmutter oder Schrauben nicht nach 50 km Fahrstrecke nachgezogen wurden, vorausgesetzt, wir haben unseren Kunden bei Lieferung auf diese Notwendigkeit hingewiesen,
 - i) Reifen vor der Montage vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten im Freien gelagert wurden,
 - j) natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen der Ware vorliegen, die auf unsachgemäße Behandlung oder Unfall zurückzuführen sind,
 - k) Reifen bei Tube-Type-Ausführungen mit gebrauchten Schläuchen/ Wulstbändern, bei Tubeless-Ausführungen ohne Ventilauswechslung (Pkw-Reifen) oder ohne neuen Dichtungsring (Lkw/Schulterreifen) durch den Kunden oder Dritte montiert wurden.
- Bei berechtigter Sachmängelrüge trage ich sämtliche im Zusammenhang mit der Gewährleistungsabwicklung entstehenden Aufwendungen.

7. Haftung

Ich hafter auf Schadenersatz, wenn mir oder meine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner wird gehaftet, wenn Eigenschaften zugesichert oder Garantien gegeben wurden oder wenn der Schaden durch meinen Verzug oder durch von mir zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung entstanden ist.

Zudem wird bei Verletzung grundlegend vertragswesentlicher Pflichten gehaftet. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geschäfte mit Verbrauchern handelt.

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen mich ausgeschlossen. Haftungsbegrenzung oder Haftungsausschluss gelten nicht bei körperlichen Schäden. Haftungsbegrenzung und -ausschluss gelten ferner nicht, falls und soweit ich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes hafter.

8. Allgemeine Regelungen

Bei Geschäften mit Unternehmern ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand mein Firmensitz in Orsingen-Nenzingen. Telefonische oder mündliche Absprachen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

B. Besondere Bestimmungen für Fahrzeugreparaturen

Für Fahrzeugreparaturen, außer solchen an Reifen und Rädern, gelten ergänzend und zusätzlich zu den unter A aufgeführten Klauseln die nachstehenden Bedingungen.

1. Kostenvoranschlag

Auf Verlangen meines Kunden wird ein Kostenvoranschlag gefertigt, der die voraussichtlichen Reparaturkosten einschließlich Angabe der Mehrwertsteuer enthält. Abweichungen bis zu 10% von diesem Kostenvoranschlag sind zulässig, vorausgesetzt, dies ist dem Kunden zumutbar. Für den Kostenvoranschlag berechnete und vereinnahmte Kosten werden bei Auftragsdurchführung mit der Auftragssumme verrechnet.

2. Fertigstellungstermine

Werden verbindlich vereinbarte Fertigstellungstermine überschritten, hafter ich gegenüber dem Kunden auf Schadenersatz für von diesem nachgewiesene und auf der Verzögerung ursächlich beruhende Schäden.

Zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs bin ich nicht verpflichtet. Nimmt der Kunde auf Grund von durch mich zu vertretender Terminüberschreitung ein Ersatzfahrzeug in Anspruch, erstatte ich die hierfür entstehenden Kosten unter Berücksichtigung einer etwaigen Ersparnis für den Kunden durch Nichtbeanspruchung des eigenen Fahrzeugs. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn ich nachweise, dass die Terminüberschreitung auf höherer Gewalt beruht.

3. Unternehmerpfandrecht

Neben dem gesetzlichen Unternehmerpfandrecht steht mir wegen meiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in meinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und allen sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Abnahme

Der Kunde ist zurr Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald er über die Fertigstellung informiert wird. Die Abnahme soll in meinem Betrieb erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn er den Vertragsgegenstand entweder nicht zum vereinbarten Übergabedatum oder nicht auf Aufforderung durch mich unverzüglich abholt. Im Fall des Verzuges des Kunden mit der Abnahme hafter ich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Sachmängelhaftung

Ich hafter bei Sachmängeln auf Dauer eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes an den Kunden. Die Regelungen unter A 6 gelten entsprechend. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Schlagen zwei Versuche der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde entsprechend der Bestimmung unter A Ziffer 6 berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die unter A Ziffer 5 geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte beziehen sich ausschließlich auf Teile, die nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeugs werden. Ausgebaute oder ausgetauschte Teile gehen in mein Eigentum über.

Orsingen-Nenzingen, August 2010